

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 04.10.2016

### vGA bei nachträglicher Zusage der Dynamisierung einer Altersrente

(FG Hamburg Urteil vom 15.04.2016 - 3 K 13/16)

#### Sachverhalt

Die Klägerin hat ihren beiden Gesellschafter-Geschäftsführern im Jahr 1986 eine Pensionszusage erteilt. Diese umfasst eine Alters- und Hinterbliebenenrente sowie eine Invalidenrente.

Die zugesagten Leistungen wurden in den Folgejahren mehrfach durch Nachträge geändert, letztmals im Jahre 1999.

Im Jahr 2003 erfolgte eine Änderung der Zusage dahingehend, dass sich die laufenden Leistungen gemäß § 16 Abs. 3 BetrAVG jährlich um 1,5% der Vorjahresrente erhöhen. Einer der beiden Geschäftsführer (B) hatte zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr bereits vollendet.

Das Finanzamt sah den Teil der aufwandserhöhenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellen als verdeckte Gewinnausschüttung an, die auf die Erhöhung der Altersrente durch die Dynamisierungsklausel entfielen.

Als Begründung wurde angeführt, dass es bei der Änderung der Zusage zu einer Erhöhung der ursprünglichen Zusage gekommen ist und der dafür notwendige 10-jährige Erdienenszeitraum bezüglich der Erhöhung der Zusage nicht eingehalten werden konnte.

Das Unternehmen legte gegen diese Auffassung Einspruch ein, da nach Ansicht des Unternehmens das Finanzamt zu Unrecht davon ausgegangen war, dass der Versorgungsberechtigte (B) beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ist. Daher müsste der für Minderheitsgesellschafter maßgebliche Erdienenszeitraum von drei Jahren anzuwenden sein.

Da das Finanzamt diese Ansicht nicht teilte und weiterhin eine beherrschende Stellung u.a. aufgrund gleichgerichteten Interesses unterstellte, erhob das Unternehmen Klage.

#### Entscheidung

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die nachträglich aufgenommene Dynamisierungsklausel als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen ist, da zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand keine 10 Jahre mehr lagen und somit der Versorgungsanspruch nicht mehr verdient werden konnte.

Grundlage für die Entscheidung war, dass der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt der Änderung der Pensionszusage bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatte. Das Gericht ließ dabei offen, ob es sich um einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer handelt oder nicht, da es darauf nicht mehr ankam.

#### Bedeutung für die Praxis

Wieder einmal hat ein Gericht die besonderen Anforderungen an die Pensionszusage bzw. an die nachträglichen Erhöhungen / Verbesserungen einer Pensionszusage betont, insbesondere im Hinblick auf die Erdienbarkeit. Inwieweit eine nachträgliche Dynamisierung zur Kompensierung steigender Lebenshaltungskosten zu einer Aufweichung der bisherigen Rechtsprechung führen kann, müsste der BFH entscheiden. Das FG Hamburg hat zur Beantwortung dieser Frage die Revision zugelassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)